

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 367/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN).
- 2 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine solche grundsätzliche Bedeutung ist in der Regel nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage auslaufendes oder ausgelaufenes Recht betrifft (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 61; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 141 f, jeweils mwN).
- 3 Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht Rechnung getragen. Denn er hat nicht aufgezeigt, wieso die von ihm formulierte Rechtsfrage, die sich auf § 45 Abs 2 Nr 1 der Satzung der Rechtsvorgängerin der beklagten BG der Bauwirtschaft, nämlich der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft bezieht, von grundsätzlicher Bedeutung ist, obwohl diese Satzung mittlerweile durch die sog Fusionssatzung der Beklagten abgelöst wurde.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Dem Kläger waren die Kosten des Verfahrens gemäß § 197a Abs 1 SGG, § 154 Abs 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufzuerlegen. Denn er war mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde erfolglos und gehört ebenso wie die Beklagte nicht zu den in § 183 SGG genannten Personen. Mit der am 6. Oktober 2004 erhobenen Klage, die zu der vorliegenden Nichtzulassungsbeschwerde führte, verfolgte der Kläger gegenüber der Beklagten keine Rechte als Versicherter, sondern wandte sich gegen die Erhebung von Beiträgen aus der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Beklagte von ihm als Unternehmer.

